

Versicherungsmaklervertrag

zwischen

Assecura Versicherungsmakler GmbH, Basler Str. 45, 79227 Schallstadt
– nachfolgend Makler genannt –

und

– nachfolgend Mandant genannt –

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftrag der Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von privatrechtlichen Versicherungsverträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten: **ALLE VERSICHERUNGEN DES MANDANTEN.**
- (2) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Makler nicht auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Makler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat.
- (3) Der Makler ist nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, diese nicht vermittelten oder nicht in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverträge zu überprüfen, den Kunden bezüglich dieser Versicherungsverträge zu beraten oder im Schadenfall zu unterstützen.

2. Vertragsbetreuung / Mitwirkungspflicht des Mandanten

- (1) Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsabschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderung verpflichtet.

3. Aufgabe des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- (1) Die Beratung des Mandanten bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse. Hiernach legt der Makler seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zugrunde. Kriterien für die Auswahl eines geeigneten Produkts sind u. a. Preis-/ Leistungsverhältnisse und Versicherungsbedingungen des Versicherers, sowie Bonität, Sicherheit, Verfügbarkeit, Schadens-/ Leistungsabwicklung (§§ 60, 61 VVG).
- (2) Die Dokumentationen der Beratung (§ 61 VVG).
- (3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- (4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- (5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.
- (6) Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.

4. Vergütung

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das jeweilige Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

5. Vollmacht & Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde.

6. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei zum Monatsende gekündigt werden.

7. Beendigung bei Tod

Mit dem Tod des Mandanten besteht der Maklervertrag fort und geht auf die Erben über. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 672 BGB (Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers). Die Erben haben jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

8. Geschäftsunterlagen

- (1) Die freiwillige Ausfertigung von Kopien und Geschäftskorrespondenzen für den Mandanten ist dem Makler angemessen zu vergüten.
- (2) Die Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler. Der Makler ist nicht verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat (z. B. Geschäftspost) oder aus der Geschäftsbesorgung erlangte (z. B. Vergütung), an den Mandanten herauszugeben.
- (3) Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hatte oder sich anderweitig besorgen kann (z. B. Versicherungsschein), hat der Makler nicht nochmals dem Mandanten oder seinem Vertreter zu übermitteln.

9. Weitere Dokumente

Folgende weitere Dokumente wurden zu diesem Vertrag erstellt und dem Mandanten ausgehändigt:

- (1) Maklervollmacht
- (2) Einwilligungserklärung Datenschutz
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen Assecura Versicherungsmakler GmbH
- (4) Erstinformation

10. Informationsklausel & Einwilligung in Werbung

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktpartnen zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Makler mittels aller Medien (z. B. postalisch, telefonisch, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftszeiten hinausreichend, informieren darf, z. B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung.

11. Eingeschränkte Anbieterswahl

Der Makler berücksichtigt für Ihren Versicherungswunsch lediglich diejenigen Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler berücksichtigt auch nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden nicht berücksichtigt.

12. Widerrufsbelehrung

- (1) Der Mandant kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.
- (2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Der Mandant ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn dieser vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Regelung hingewiesen wurde und ausdrücklich zustimmt, dass der Makler vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Mandant die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor der Mandant sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung des Mandanten, für den Makler mit deren Empfang.

Ort, Datum – Unterschrift Makler

Unterschrift Mandant

Maklervollmacht

zwischen

Assecura Versicherungsmakler GmbH, Basler Str. 45, 79227 Schallstadt
– nachfolgend Makler genannt –

und

– nachfolgend Mandant genannt –

1. Umfang

- (1) Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere:
- (1.1) Die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Mandanten gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z. B. Versicherern, Bausparkassen und Investmentgesellschaften, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Mandanten.
 - (1.2) Die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen und alle Vertragsdaten mit allen Bevollmächtigten austauschen zu dürfen.
 - (1.3) Die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
 - (1.4) Die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder Makleraufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB (Herausgabepflicht) für den Mandanten vom Vorvermittler / Betreuer / Vorbeauftragten in Vertretung des Mandanten.
 - (1.5) Die Geltendmachung der Versicherungsleistung aus den von dem Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung.
 - (1.6) Zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle.
 - (1.7) Die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriften und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.
 - (1.8) Die Einholung sämtlicher Vertragsauskünfte für den Mandanten, wie z. B. Tarifbestimmungen, Vertragsinhalte, Versicherungsbedingungen, Vorschäden, Schadenquote, Prämienhöhe oder die Selbstbeteiligungsregelungen.
 - (1.9) Die Erteilung und Widerruf der Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtentbindungserklärungen, sowie das Auskunftsbegehren über gespeicherte und verwendete Daten.
 - (1.10) Die postalische und/oder elektronische Datenübermittlung durch den Versicherer / Vertragspartner des Mandanten an die bevollmächtigte Person / Firma / Makler und die Befreiung der Mitarbeiter des Versicherers / Vertragspartner des Mandanten von ihrer Schweigepflicht.
 - (1.11) Die postalische und/oder elektronische Datenübermittlung aus dem Versicherungsvertrag/ -antrag, Arztberichten oder sonstigen medizinischen Beurteilungen sämtlicher Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) geschützte Daten und dass die hier gegebene Einwilligung sich auf alle vorhandenen Daten bezieht.
- (2) Der Vollmachtgeber weist alle seine gegenwärtigen oder künftigen Vertragspartner ausdrücklich an, dem Bevollmächtigten (Makler) uneingeschränkte Auskunft zu den Vertragsverhältnissen zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit (z. B. § 203 StGB) entgegen, so wird dieser und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden.

2. Befreiung von Insichgeschäft (§ 181 BGB)

Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

Ort, Datum – Unterschrift Makler

Unterschrift Mandant

Einwilligungserklärung Datenschutz

zwischen

Assecura Versicherungsmakler GmbH, Basler Str. 45, 79227 Schallstadt
– nachfolgend Makler genannt –

und

– nachfolgend Mandant genannt –

1. Präambel

Der Mandant wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen und/oder Investmentgesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Versicherungsmaklervertrag) mit dem Makler. Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und –verwaltung, soll der Makler alle in Betracht kommenden Daten des Mandanten verarbeiten, erhalten, verwenden, speichern, übermitteln und weitergeben dürfen.

2. Rechtsgrundlage, Einwilligung in die Datenverarbeitung

- (1) Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, insbesondere die besonderen persönlichen Daten, wie z. B. die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem Makler gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Mandanten bekannten, kooperierenden Unternehmungen weitergegeben werden dürfen.
- (2) Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO stellen die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mandanten dar. Art. 9 Abs. 2 lit. a) für die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten.
- (3) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragten Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragsstellungen des Mandanten.
- (4) Der Makler darf die Mandantendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Mandanten, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z. B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

3. Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner)

- (1) Der Mandant ist damit einverstanden, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z. B. Versicherer) weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten – insbesondere auch die Gesundheitsdaten – im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.
- (2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos vertraulich und anonymisiert übermittelt werden.

4. Mitarbeiter und Vertragspartner

Der Mandant erklärt seine Einwilligung, dass alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Maklers seine personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, speichern, einsehen und für die Beratung gegenüber dem Mandanten und dem Versicherer verwenden dürfen. Zu den Mitarbeitern des Maklers zählen alle Arbeitnehmer, Empfehlungsgeber und sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit dem Makler eine vertragliche Regelung unterhalten und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Der Mandant ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, sein Finanzstatus und die Gesundheitsdaten an diese und künftige Mitarbeiter des Maklers zum Zwecke der Vertragsbetreuung weitergegeben werden und seine Mitarbeiter berechtigt sind, die Kundendaten im Rahmen des Vertragszweckes einzusehen, verarbeiten und verwenden zu dürfen.

5. Anweisungsregelung

Der Mandant weist seine bestehenden Vertragspartner (z. B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch die Gesundheitsdaten – an den beauftragten Makler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Makler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

6. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Mandantendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht. Zur Abwehr zukünftiger Schadenersatzansprüche können sich die Löschrufen entsprechend verlängern. Der Mandant ist damit einverstanden, dass sich der Löschanpruch nicht auf reversionssichere Backupsysteme bezieht und in Form einer Sperrung durchgeführt wird.

7. Rechte des Kunden als betroffene Person

Dem Mandanten stehen sämtliche in Kapitel 3 (Art. 12-23) DSGVO genannten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit.

8. Rechtsnachfolger

- (1) Der Mandant willigt ein, dass die von dem Makler aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann.
- (2) Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Kundendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO, zählen nicht zu den erforderlichen Kundendaten nach Satz 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Satz 1 erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.

9. Keine Datenübertragung in Drittländer

Der Makler beabsichtigt nicht, personenbezogene Daten des Mandanten in Drittländer zu übertragen.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Der Makler verzichtet auf eine automatische Entscheidungsfindung oder ein Profiling.

11. Widerruf

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – kann durch den Mandanten jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder –verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des der DSGVO und des BDSG umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung des Maklers gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma. Der Mandant hat jederzeit die Möglichkeit, sich beim zuständigen Landesamt für Datenschutzaufsicht (LDA) zu beschweren.

12. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist:

Assecura Versicherungsmakler GmbH
Basler Str. 45, 79227 Schallstadt

Die Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

Daniela Jusa
Basler Str. 45, 79227 Schallstadt
Telefon: 07664 6692
datenschutz@assecura-bw.de

Jeder Kunde als betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unsere Datenschutzbeauftragte wenden.

12. Einwilligungserklärung bei besonderen personenbezogener Daten

Mit der Verwendung, Speicherung und Nutzung der besonderen persönlichen Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten und seines Finanzstatus, im Rahmen dieser Datenschutzerklärung, erklärt der Mandant seine Einwilligung, die er jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Ort, Datum – Unterschrift Makler

Unterschrift Mandant